

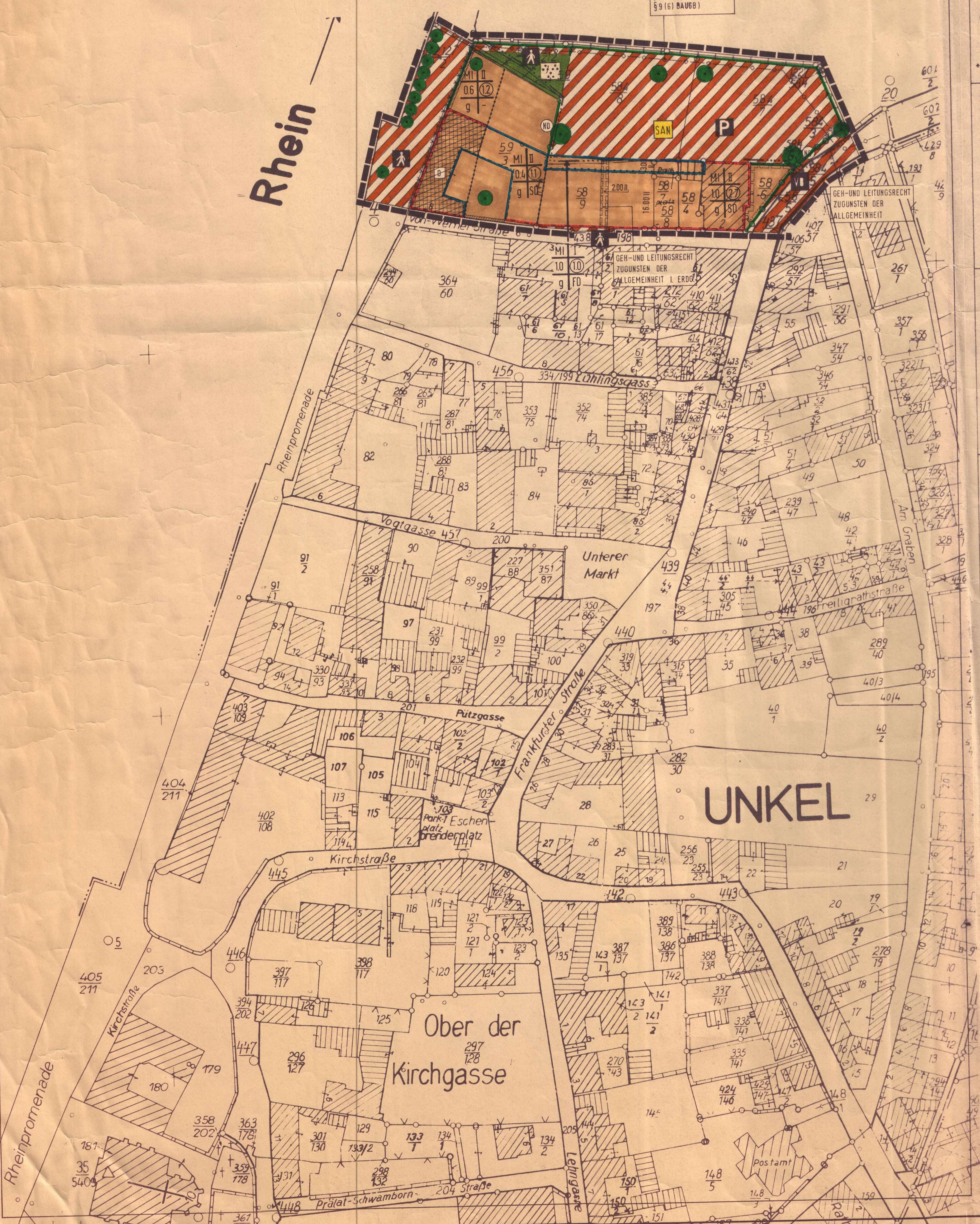
BEBAUUNGSPLAN „UNKEL - MITTE“

TEILGEBIET NR. 1 („FRONHOF“)

FLUR 2 UND 3

Rhein

HÄHNERBACHVERBRÜHUNG
(NACHRICHTLICH GEMÄSS § 9 (6) BAUGB)



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	REINE WOHNGEBIETE	(§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	(§ 4 a BauNVO)
MD	DORFGEBIETE	(§ 5 BauNVO)
MI	MISCHGEBIETE	(§ 6 BauNVO)
MK	KERNGEBIETE	(§ 7 BauNVO)
SO	SONDERGEBIETE	(§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

MK III	ART DER BAUL. NUTZUNG		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
	GRUNDFL. ZAHLE	GESCHOSSEL. ZAHLE	
1.0 (2.0)	BAUWEISE	DACHFORM	
g SD		LEI/AUD RH./PF. I	

II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND ALS MINDEST- UND HOCHSTGRENZE
I-II ALS HOCHSTGRENZE
OK OBERKANTE

BAUWEISE/BAULINIEN/BAUGRENZEN/DACHFORMEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO § 86 LBO (Rh.-Pf))

0	OFFENE BAUWEISE	BAULINIE
1	NUR EINZELHAUSER ZULASSIG	BAUGRENZE
2	NUR DOPELHAUSER ZULASSIG	FD FLACHDACH
3	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	SD SATTELDACH/MANSARD-DACH
4	NUR EINZEL- UND DOPELHAUSER ZULASSIG	WD WALMDACH
5	GESCHLOSSENE BAUWEISE	PD PULTDACH

EINRICHT. U. ANL. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLG. D. ÖFFTL. U. PRIV. BEREICHS. FLÄCHEN F. D. GEMEINDEBEDARF

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

□	ÖFFENTLICHE VERHALTENS-GEBAUDE	□	POST
□	SCHULE	□	SCHUTZBAUWERK
□	KIRCHE, GEB. FÜR KIRCHL. ZWECKE	□	FLUEHRWEHR
□	SOLZ. ZWECHE DIENENDE GEB.		
□	GESUNDHEITL. ZWECHE D. GEB.		
□	KULTURELLEN ZWECHE D. GEB.		

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSGÜZE

(§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

□	AUTOMOBIL- UND ALTOBJ. NÄHRICHTE STRASSEN
□	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
□	RUHENDER VERKEHR
□	BAHNANLAGEN
□	STRASSENBAHNEN
□	SEILBAHNEN

VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

□	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN EIN- UND AUSFAHRTEN
□	STRASSENBEGRENZUNGSLEINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSL. DES. ZWECHEBESTIMMUNG
□	VERKEHRSLÄCHEN BES. ZWECHEBESTIMMUNG
P	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ
VI	FLUSSGANGBEREICH
VI	ZWECHEBESTIMMUNG VERKEHRSBELIERTER BEREICH

FLÄCHEN F. VERSORG.-ANL. F. D. ABFALLENTSORGUNG U. ABWASSER SOW. F. ABLAGERUNG

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

□	ZWECHEBESTIMMUNG		
□	ELEKTRIZITÄT	□	ABWASSER
□	GAS	□	ABFALL
□	FERNWÄRME	□	ABLAGERUNG
□	WASSER		

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

□	ÖFFENTLICH	□	PRIVAT
□	ZWECHEBESTIMMUNG	□	ZELTFLATZ
□	PARKANLAGE	□	BADEPLATZ, FREIBAD
□	DALERKLEINGÄRTEN	□	FRIEDHOF
□	SPORTPLATZ	□	VERKEHRSGRIN
□	SPIELPLATZ		

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. D. HOCHWASSERSCHUTZ U. D. REGEL. D. WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

□	WASSERFLÄCHEN	□	GESETZL. ÜBERSCHWEMMUNGS-GRENZE
□	ZWECHEBESTIMMUNG: HAFEN		
□	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. HOCHW. SCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
□	ZWECHEBESTIMMUNG: HOCHWASSERÜCKHALTEBECKEN		
□	ZWECHEBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		
□	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		
□	ZWECHEBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG		
□	ZWECHEBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENWASSER		

FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

□	FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN
□	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LANDWIRTSCHAFT U. WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

□	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
□	FLÄCHEN FÜR WALD
□	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKL. V. NATUR U. LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

□	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKL. LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
□	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
□	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
□	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
□	ERHALTUNG VON BÄUMEN
□	NATURDENKMAL
□	ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

REGELUNGEN F. D. STADTERHALTUNG, F. D. DENKMALSCHUTZ U. F. STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

□	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§ 172 Abs. 1 BauGB)
□	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6 § 9 Abs. 6 BauGB)
□	EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 4 Abs. 6 BauGB)
□	UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 5 Abs. 4 BauGB, § 142 (1) BauGB)
□	HINWEIS: DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT IM SANIERUNGSGEBIET DER STADT UNKEL

SONSTIGE PLANZEICHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

□	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN
□	ZWECHEBEST. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI ZU SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN
TG	TIEFGARAGE
□	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSGEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANGRUNDLAGE

DIE DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE STIMMT BEZÜGLICH DES FLURSTÜCKSTANDES MIT DEM ÄLTESTEN KATASTERNACHWEIS NACH DEM STAND VOM 3.6.89 ÜBEREIN.

NEUWIED. DEN 22.12.1989 KATASTERAMT

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS VORGESEHENE BAULANDUMLEGUNG/GRENZREGELUNG WERDEN KEINE BEDENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUG. ERHOBEN.

NEUWIED. DEN KATASTERAMT

RECHTSGRUNDLAGE

DER § 2 ABS. 1, § 9, 10 UND § 172 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).

DE BUNNTUNGSVERORDNUNG (BUNTV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665), GEÄNDERT DURCH DIE VIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127).

DER § 65 DER LANDESAUTONORNIUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAU) VOM 28.11.1986 (GVBl. S. 307), BER. GVL. 1987 S. 48.

DER § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GMO) VOM 14.12.1973 (GVBl. S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE LANDESGESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG UND DER LANDESKRETSVERORDNUNG VOM 21.12.1978 (GVBl. S. 770).

DAS LANDESPFLLEGEGESETZ (LPLFG) IN DER FASSUNG VOM 05.02.1979 (GVBl. S. 36), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 27.03.1987 INSBESONDERE DIE §§ 3, 5 UND 17.

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl. I. S. 933).

AUFSTELLUNG

DER STADTRAT / GEMEINDE RAT AM 21.10.85 GEM. § 2 (1) BAUGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 05.12.85 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

AM 21.11.85 WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN, NACHDEM IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFGSTELLUNG BETEILIGT WURDEN.

21.11.85

26.3.92

28.3.92

ORT, DATUM

Stadtbürgermeister

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXT-FESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB AM 21.11.85 BIS 22.2.91 ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

07.1.91

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 07.1.91 MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS FRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

26.3.92

ORT, DATUM

Stadtbürgermeister

BESCHLUSS

DER STADTRAT / GEMEINDE RAT AM 22.5.91 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHL. GEMACHT.

26.3.92

ORT, DATUM

Stadtbürgermeister

Flugfertig

04.6.92

Stadtbürgermeister

ANZEIGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT DER BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ VORGELEGEN. GEHÖRT ZUM SCHREIBEN VOM 11.7.91 AZ. 379-5707-76

Bezirksregierung Koblenz

04.6.92

ORT, DATUM

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEKANNTMACHUNG

DER VOM STADTRAT / GEMEINDE RAT UNKEL AM 22.05.91 ALS SATZUNG BESCHLOSSENEN BEBAUUNGSPLAN AM 21.11.85 MIT DER BEGRÜNDUNG FÜR KOBLENZ, § 11 BAUGB ANGEZEIGT WURDE. DIE BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ, § 11 BAUGB ANGEZEIGT WURDE. DIE BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ, § 11 BAUGB ANGEZEIGT WURDE. DIE BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ, § 11 BAUGB ANGEZEIGT WURDE.

04.6.92

ORT, DATUM

BEBAUUNGSPLAN „UNKEL - MITTE“

TEILGEBIET NR. 1 („FRONHOF“)

FLUR 2 UND 3

PLANBESTANDTEILE: PLANZEICHNUNG
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ANLAGE: BEGRÜNDUNG, GRÜNDUNGSPLAN (ALS ERLÄUTERUNG)

GEM. UNKEL
FLUR 2,3
M. 1:500

PLANERGRUPPE BONN
DIPL.-ING. B.K. HECHTEL
STADTLANDSCHAFTSPLANUNG

503390
30.11.85